

2608/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaugg und Kollegen haben am 8. Juli 1997 unter der Nr. 2685/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 2. April 1997, GZ 1 14/7-DOK/96, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat;

- „1. Stimmt es, daß durch Bezlinsp. RAUTER vom HZA Klagenfurt am 20. Juni 1996 bei der Disziplinarbehörde eine Selbstanzeige eingebracht, um Überprüfung des Sachverhaltes ersucht und im Sinne der Bestimmungen des § 118 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 die Nichteinleitung bzw. Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen der aus seiner Sicht in der Ermahnung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten vom 20. Juni 1996 gegen ihn zu Unrecht ausgesprochenen Anschuldigungen beantragt wurde?
2. Stimmt es, daß durch Bezlinsp. RAUTER der Bescheid der Disziplinarcommission vom 23. August 1996 betreffend die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 118 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 durch eine rechtzeitig eingebrachte Berufung bei der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt angefochten wurde?
3. Stimmt es, daß durch die Disziplinaroberkommission diese vom Berufungswerber rechtzeitig eingebrachte Berufung mittels Disziplinarerkenntnis vom 2. April 1997, GZ 11417-DOKI96, erledigt wurde?

4. Stimmt es, daß die am 13. September 1996 durch Bezlnsp. RAUTER rechtzeitig eingebrachte Berufung am 2. April 1997 mit der Begründung dahingehend erledigt wurde, daß aufgrund der im § 94 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 festgelegten Frist die Möglichkeit zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Verjährung der Strafbarkeit der Dienstpflicht Verletzung spätestens am 20. Dezember 1996 abgelaufen wäre und daher auf die eingebrachte Berufung des Beschuldigten nicht näher einzugehen sei?

5. Warum wurde durch die Disziplinaroberkommission über die durch Bezlnsp. RAUTER rechtzeitig eingebrachte Berufung nicht innerhalb der behaupteten Verjährungsfrist entschieden, warum wurde diesem durch das nicht zeitgerechte Bearbeiten der Berufung die Möglichkeit zur Rehabilitation genommen und wer ist dafür verantwortlich?

6. Wieviele Berufungsverfahren wurden in den letzten fünf Jahren durch die Disziplinaroberkommission dahingehend erledigt, daß durch einfaches Liegenlassen der Berufung bis zur behaupteten Verjährung der Strafbarkeit nicht mehr auf eine inhaltliche Entscheidung eingegangen werden mußte?

7. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß die Disziplinaroberkommission ihre gesetzmäßigen Aufgaben in diesen Fällen nicht erfüllt hat und wer ist dafür verantwortlich?

8. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um die Effizienz der Disziplinaroberkommission zu erhöhen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ZudenFragen1bis8:

Die Tätigkeit der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission ist zwar als Verwaltungshandeln des Bundes anzusehen (vergleiche etwa KOCAN-SCHUBERT, Bundesdisziplinargesetz, FN 3 zu § 102 BDG), stellt aber keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates dar, da den Mitgliedern der Bundesregierung im Hinblick auf die im Verfassungsrang stehende Regelung des § 102 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz jegliche Möglichkeit der

Einflußnahme auf die Geschäfte der Organe dieser Behörden entzogen ist. Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts in Angelegenheiten, hinsichtlich derer eine Zuständigkeit der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder besteht, können allerdings nur Handlungen und Unterlassungen der Regierungsmitglieder selbst oder jener Organe, gegenüber denen ein Weisungs- oder Aufsichtsrecht besteht, sein (vergleiche ATZWANGER-KOBZINA-ZÖGERNITZ, Nationalrats-Geschäftsordnungsgesetz 1975, 275). Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich von einer Beantwortung dieser Anfrage absehe.

1